

Beispiel

Gemeinde Stahnsdorf: Baumschutz-Satzung

*Vollständiger Titel: "Baumschutz-
Satzung der Gemeinde Stahnsdorf"*

Gemeinde Stahnsdorf: Baumschutz-Satzung

Vollständiger Titel: "Baumschutz-Satzung der Gemeinde Stahnsdorf"

Baumschutzsatzung der Gemeinde Stahnsdorf mit den Ortsteilen Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in der öffentlichen Sitzung am 01.10.2020 mit Beschluss Nr. B-20/083 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat diese Baumschutzsatzung beschlossen.

Der Beschluss wurde am 1. Oktober 2020 in einer öffentlichen Sitzung gefasst.

Der Beschluss trägt die Nummer B-20/083.

Die Satzung beruht auf den geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 1 Für wen gilt diese Satzung, und was will sie erreichen?

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammen-

Diese Satzung gilt für die bebauten Ortsteile der Gemeinde Stahnsdorf.

hang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gemeindegebiet der Gemeinde Stahnsdorf.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von standortgerechten Laubgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

Sie gilt außerdem für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht.

Die Satzung soll die Bäume in diesem Gebiet erhalten, schützen und pflegen.

Sie soll außerdem dafür sorgen, dass mehr und vielfältigere Bäume wachsen.

Die Bäume sollen dazu beitragen, dass die Natur im Gleichgewicht bleibt.

Sie sollen außerdem das Ortsbild und das Landschaftsbild verbessern und erhalten.

Laubbäume, die zum jeweiligen Ort passen, sind besonders wichtig für Natur und Landschaft.

Die Satzung sagt, an welchen Stellen solche Bäume erhalten bleiben oder neu gepflanzt werden sollen.

Sie regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen.

Sie schützt damit Natur und Landschaft im Interesse aller.

§ 2 Welche Bäume sind geschützt?

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),

Die in dieser Satzung genannten Bäume stehen unter Schutz.

Geschützt sind die folgenden Bäume.

– Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern.

Was ist der Stammumfang?

Das ist der Umfang des Baumstamms.

2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 14 ff. BNatSchG oder als Ersatzpflanzung nach § 8 Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

1. Obstbäume (mit der Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Pappeln, Weiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;

2. Nadelbäume mit Ausnahme der Baumarten Kiefer, Fichte, Tanne und Lärche;

3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß §§ 14 ff. BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;

4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;

Das entspricht einem Stammdurchmesser von etwa 19 Zentimetern.

– Geschützt sind auch Bäume mit einem kleineren Stammumfang, wenn sie aus Gründen des Landschaftsschutzes gepflanzt wurden, zum Beispiel als Ausgleich für einen an anderer Stelle gefällten Baum.

– Das gilt auch für Bäume, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz gepflanzt wurden.

– Das gilt außerdem für Ersatzpflanzungen nach § 8 der Gehölzschutzverordnung Potsdam-Mittelmark.

Der Stammumfang wird 1,30 Meter über dem Erdboden gemessen.

Wenn die Baumkrone schon unter dieser Höhe beginnt, wird der Stammumfang direkt an der Stelle gemessen, an der die Krone beginnt.

Für die folgenden Bäume gilt diese Satzung nicht.

– Nicht geschützt sind Obstbäume.

Walnussbäume und Esskastanien sind davon ausgenommen und bleiben geschützt.

– Nicht geschützt sind außerdem Pappeln, Weiden und abgestorbene Bäume im besiedelten Bereich.

– Nicht geschützt sind Nadelbäume.

Davon ausgenommen sind Kiefern, Fichten, Tannen und Lärchen. Sie bleiben geschützt.

– Die Satzung gilt auch nicht für Bäume, die wegen eines nach dem Bundesnaturschutzgesetz genehmigten Eingriffs gefällt werden.

– Sie gilt außerdem nicht für Bäume in Gartenbaubetrieben, die gewerblich genutzt werden.

– Sie gilt nicht für Bäume in einzelnen Kleingärten einer Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz.

– Sie gilt auch nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg.

§ 3 Wofür sind Sie als Eigentümer verantwortlich?

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

Eigentümer, Erbbauberechtigte und andere Nutzungsberechtigte müssen geschützte Bäume auf ihrem Grundstück erhalten und pflegen.

Sie dürfen Bäume im Bereich der Krone, des Stammes und der Wurzeln nicht beschädigen.

Wird ein geschützter Baum beschädigt, müssen Sie den Schaden fachgerecht behandeln.

Die Gemeinde berät die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten dabei.

§ 4 Was dürfen Sie tun, und was ist verboten?

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nach-

Sie dürfen geschützte Bäume nicht beseitigen, beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich verändern oder auf andere Weise dauerhaft beeinträchtigen.

Auch im Wurzelbereich dürfen Sie nichts tun, was den Baum dauerhaft schädigen oder zum Absterben bringen kann.

Zum Wurzelbereich gehört:

– Die Fläche unter der Baumkrone.

haltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Von den Verboten ausgenommen sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ohne wesentliche Veränderung des Habitus bis zu einem Astumfang von maximal 15 cm, insbesondere:

die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;

Freistellen von Baukörpern, Fassaden und Dächern;

der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;

die fachgerechte Behandlung von Wunden.

2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im

- Zusätzlich 1,50 Meter über den Rand der Baumkrone hinaus.
- Bei säulenförmigen Bäumen: fünf Meter in jede Richtung.

In den folgenden Fällen gelten diese Verbote nicht:

– Erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wenn sich die Form des Baumes nicht wesentlich verändert.

Dabei dürfen nur Äste mit einem Umfang von höchstens 15 Zentimetern entfernt werden.

– Erlaubt ist das Entfernen abgestorbener Äste, wenn dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist.

– Erlaubt sind Schnittmaßnahmen, damit Straßen und Wege ausreichend frei bleiben.

– Erlaubt ist das Freischneiden von Gebäuden, Fassaden und Dächern.

– Erlaubt ist der Erziehungsschnitt bei jungen Bäumen.

Was ist das?

Das ist ein Schnitt, der einem jungen Baum eine gute Form gibt.

– Erlaubt ist die fachgerechte Behandlung von Wunden am Baum.

– Erlaubt sind Maßnahmen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert besteht.

Solche Maßnahmen müssen Sie der Gemeinde sofort melden.

Den gefällten Baum oder die entfernten Teile müssen Sie mindestens zehn Tage nach der Mitteilung für eine Kontrolle aufbewahren.

Diese Pflicht, den Baum für die Kontrolle bereitzuhalten, gilt nicht für Maßnahmen, die die zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendienste anordnen oder durchführen.

Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

3. Die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ordnungsgemäße Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nebst den Maßnahmen im Sinne des § 48 (WaStrG) an dazugehörigen Anlagen sowie die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, jeweils im Benehmen mit der Gemeinde Stahnsdorf. Für Verkehrsicherungsmaßnahmen der Straßenbauverwaltungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit gilt die einvernehmliche protokollarische Abstimmung mit der Gemeinde Stahnsdorf im Ergebnis der Baumschauen als Genehmigung.

– Erlaubt ist außerdem die ordnungsgemäße Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Bundeswasserstraßen und Gewässer nach den jeweils geltenden Gesetzen.

Diese Arbeiten erfolgen jeweils in Abstimmung mit der Gemeinde Stahnsdorf.

Die Straßenbauverwaltung pflegt Bäume manchmal, damit sie den Verkehr auf der Straße nicht gefährden.

Wie kontrolliert sie das?

Sie prüft die Bäume bei einer Baumschau.

Das ist eine Kontrolle der Bäume vor Ort.

Wenn sich die Straßenbauverwaltung danach mit der Gemeinde abstimmt, gilt das als Genehmigung.

§ 5 Wann bekommen Sie eine Ausnahme?

Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nutzungs-Berechtigten eine Ausnahme von den Verboten in § 4 zulassen, wenn ...

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist;

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

3. der geschützte Landschaftsbestandteil bestandsgefährdend krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen;

5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

1. ...das Verbot für Sie eine besondere Härte bedeutet und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Dazu gehört besonders der Schutz des geschützten Baumes.

2. ...Sie Ihr Grundstück sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen so nutzen können, wie es nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlaubt ist oder aus anderen Gründen zulässig ist.

3. ...der geschützte Baum so krank oder geschädigt ist, dass sein Bestand gefährdet ist.

Außerdem muss seine Erhaltung auch mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich sein.

Dabei sind die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

4. ...von dem geschützten Baum eine Gefahr für Menschen oder für Sachen von großem Wert ausgeht.

5. ...ein überwiegendes öffentliches Interesse es dringend nötig macht, den geschützten Baum zu beseitigen.

§ 6 Wie beantragen Sie eine Genehmigung?

(1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Lichtbildern bei-

Einen Antrag auf eine Ausnahme nach § 5 müssen Sie schriftlich bei der Gemeinde stellen. Sie müssen den Antrag begründen.

zufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang, Kronenradius ersichtlich sind. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Gutachtens über die Stand- und Bruchsicherheit des zu beseitigenden Schutzgegenstandes verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Einzelfällen um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stahnsdorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Dem Antrag müssen Sie einen Bestandsplan und Fotos beifügen.

Was muss der Bestandsplan zeigen?

Er zeigt, wo die geschützten Bäume auf dem Grundstück stehen.

Er muss außerdem Baumart, Höhe, Stammumfang und die Breite der Baumkrone der geschützten Bäume angeben. Die Gemeinde kann außerdem ein Gutachten verlangen. Es soll zeigen, ob der Baum sicher steht und nicht leicht bricht.

Nutzungsberechtigte müssen die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

Sie kann mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

Die Genehmigung gilt zwei Jahre ab ihrer Bekanntgabe.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Für die Genehmigung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Stahnsdorf.

§ 7 Was müssen Sie bei einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung beachten?

(1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen.

Mit der Genehmigung für die Beseitigung eines Baumes soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung auferlegt werden. Dabei wird festgelegt, wie viele Bäume, welcher Art und welcher Größe gepflanzt und erhalten werden müssen.

zen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Es können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen wird bei Bäumen der Umfang des zu beseitigenden Baumes in 1,30 m Höhe herangezogen. Die Anzahl der Ersatzbäume ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Ersatzpflanzung hat in Baumschulqualität mit 12 bis 14 cm Stammumfang zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Die zulässigen Baumarten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 zur BaumSchS hinterlegt.

Stammumfang (in cm)	Anzahl Ersatzbäume
60 – 100	1
101 – 140	2
141 – 180	3
181 – 220	4

Die Zahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Wert des beseitigten Baumes.

Maßgeblich sind der Stammumfang, die Baumart, die Form des Baumes und sein Gesundheitszustand.

Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gepflanzt werden, wird stattdessen eine Ausgleichszahlung festgesetzt.

Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem ortsüblichen Preis des Ersatzbaumes.

Zusätzlich können Pflanz- und Pflegekosten bis zur Höhe des Bruttokaufpreises festgesetzt werden.

Die Ausgleichszahlung darf nur für das Pflanzen oder die Pflege von Bäumen verwendet werden.

Für die Berechnung der Ersatzpflanzung wird der Stammumfang in 1,30 Meter Höhe gemessen.

Die Zahl der Ersatzbäume ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Die Ersatzbäume müssen aus einer Baumschule stammen und dort gepflegt worden sein.

Außerdem müssen sie einen Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern haben.

Sie müssen dauerhaft erhalten werden.

Welche Baumarten gepflanzt werden dürfen, steht in Anlage 1 der Baumschutzsatzung.

Stammumfang (cm)	Ersatzbäume
60–100	1
101–140	2
141–180	3
181–220	4

Stammumfang (in cm)	Anzahl Ersatzbäume
mehr als 220	5

Stammumfang (cm)	Ersatzbäume
mehr als 220	5

(2) Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Schäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen angemessen reduziert werden. Es ist jedoch mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Hat der zu beseitigende Baum erhebliche Schäden, kann die Zahl der Ersatzbäume verringert werden.

Es muss jedoch mindestens ein Ersatzbaum gepflanzt werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

Diese Regelungen gelten auch, wenn verbotene Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

Was passiert, wenn das Grundstück den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wechselt?

Die Pflicht zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bleibt bestehen.

Sie gilt dann für die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer, zum Beispiel nach einem Verkauf oder einer Erbschaft.

(5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 ist binnen eines Jahres durchzuführen. Die Ausgleichszahlung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

Die Ausgleichszahlung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bezahlt werden.

(6) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.

Die Ersatzpflanzung muss der Gemeinde unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Dem Schreiben ist ein Lageplan mit den Pflanzstellen und den Baumarten beizufügen.

§ 8 Wann handeln Sie ordnungswidrig?

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde unterlässt;

3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt;

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können in den Fällen der Nummer 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) EUR, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) EUR geahndet werden.

(1) Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig ...

1. ...einen Baum ohne die erforderliche Genehmigung beseitigen oder beschädigen, seinen Aufbau wesentlich verändern oder ihn dauerhaft beeinträchtigen.
Das ist nach § 4 verboten.

2. ...die Gemeinde nicht informieren, obwohl Sie dazu verpflichtet sind.
Das verlangt § 4.

3. ...die Auflage für eine Ersatzpflanzung nach § 7 gar nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen.
Oder eine vorgeschriebene Ausgleichszahlung nicht leisten.

4. ...einen gefälltten Baum oder entfernte Baumteile nach Ihrer schriftlichen Mitteilung nicht mindestens 10 Tage für eine Kontrolle bereithalten.
Das verlangt § 4.

(2) Für die Verstöße nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 können Sie eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro erhalten.

Für den Verstoß nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Geldbuße bis zu 50.000 Euro betragen.

§ 9 Ab wann gilt diese Satzung?

Diese Satzung tritt am 22.12.2020 in Kraft.

Diese Satzung gilt ab dem 22.12.2020.

Stahnsdorf, den 01.10.2020 Bernd Albers
Bürgermeister

Stahnsdorf, den 01.10.2020
Bernd Albers
Bürgermeister

